



Informationen 1/2013

Saarbrücken, 19.08.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir informieren Sie über

Anerkennung von Mutterschutzzeiten vor 2012 in der Zusatzversorgung.

- 1. Allgemeines**
- 2. Wie erfolgt die Erhebung der Mutterschutzzeiten vor 2012?**
- 3. Welche Mutterschutzzeiten vor 2012 sind anzugeben?**
 - 3.1 Werden Mutterschutzzeiten während einer bereits bestehenden Elternzeit bzw. während eines Sonderurlaubs ebenfalls berücksichtigt?**
 - 3.2 Sind auf dem Erhebungsbogen nur die Zeiten anzugeben, die während der Pflichtversicherung bei der ZVK des Saarlandes zurückgelegt wurden? Oder zählen auch Zeiten, die bei anderen Kassen zurückgelegt wurden?**
 - 3.3 Finden Mutterschutzzeiten von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen Berücksichtigung?**

4. **Wie sind die Mutterschutzzeiten anzugeben?**
5. **Aus welchen Nachweisen ergeben sich die genauen Zeiträume des Mutterschutzes?**
6. **Bis wann ist der Erhebungsbogen zurückzusenden?**
7. **Ist der Erhebungsbogen aufzubewahren, um ggf. künftige Mutterschutzzeiten mitteilen zu können?**
8. **Welches Entgelt wird während der Mutterschutzzeit berücksichtigt?**
9. **Welche Auswirkungen haben die Mutterschutzzeiten für die Versicherten?**
 - 9.1 **Hat die Anerkennung der Mutterschutzzeiten auch Auswirkungen auf die Startgutschrift?**
 - 9.2 **Führen die Mutterschutzzeiten immer zu einer Verbesserung für die Versicherten?**
10. **Wie werden die Versicherten über die Berücksichtigung der Mutterschutzzeiten informiert?**

Anerkennung von Mutterschutzzeiten vor 2012 in der Zusatzversorgung

1. Allgemeines

Wir haben Sie über den Tarifabschluss in der Zusatzversorgung informiert. Unter anderem hatten sich die Tarifvertragsparteien auf die Anerkennung von Mutterschutzzeiten verständigt.

Zwischenzeitlich liegen auch die umfangreichen technischen Voraussetzungen für die Anerkennung von Mutterschutzzeiten vor 2012 vor. Die notwendigen Informationen hierzu finden Sie nachfolgend.

An Rentnerinnen unserer Kasse werden wir uns zu einem späteren Zeitpunkt in einer gesonderten Aktion wenden, wenn die verfahrenstechnischen Voraussetzungen auch im Leistungsverfahren vorliegen. Dies wird jedoch noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

2. Wie erfolgt die Erhebung der Mutterschutzzeiten vor 2012?

Aus Kostengründen nutzen wir statt des individuellen Versands die Versandaktion „Versorgungskonto“. Daher erhalten alle Frauen mit ihrem Versorgungskonto zur Pflichtversicherung einen Erhebungsbogen für die Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten. Dieser steht auch auf unserer Website www.rzv-k-saar.de unter der Rubrik *Zusatzversorgung – Anträge und Vordrucke - Pflichtversicherung - „Antrag auf Berücksichtigung der Mutterschutzzeiten vor 2012“* zum Download bereit.

Bitte wirken Sie bei Rückfragen Ihrer Beschäftigten darauf hin, dass der **dem Versorgungskonto beigefügte Erhebungsbogen** verwendet wird. Dieser enthält bereits die

persönlichen Angaben wie z. B. der Versicherungsnummer und einen **Barcode**. Letzterer ermöglicht nach der Rücksendung eine automatisierte und damit beschleunigte Bearbeitung.

Sofern Versicherte den Vordruck der Website nutzen, bitten wir Sie, darauf hinzuweisen, dass **vor dem Druck** die Versicherungsnummer ausgefüllt werden sollte. Nur so wird ein **Barcode** generiert, der ebenfalls eine automatisierte Weiterverarbeitung in unserem Hause gewährleistet.

3. Welche Mutterschutzzeiten vor 2012 sind anzugeben?

Mutterschutzzeiten vor 2012, die während der **aktiven** Versicherung (Pflichtversicherung) bei einer Zusatzversorgungskasse zurückgelegt wurden, können anerkannt werden. Mutterschutzzeiten während einer beitragsfreien Versicherung finden demgegenüber keine Berücksichtigung. Der Versand der Mutterschutzanträge erreicht rund 27.000 Versicherte. Aus den Versicherungsverläufen ist nicht immer eindeutig erkennbar, ob Mutterschutzzeiten während einer Pflichtversicherung zurückgelegt wurden. Daher lässt es sich leider nicht vermeiden, dass auch Versicherte ein Antragsformular erhalten, für die eine Erhebung der Zeiten nicht in Frage kommt.

Wenn Beschäftigte bei Ihnen nachfragen, können Sie mithilfe der folgenden Fragen feststellen, ob diese den Erhebungsbogen ausfüllen und an uns zurückschicken sollten:

Liegen bei der Beschäftigten (überhaupt) **Mutterschutzzeiten** vor 2012 vor?
Wurden diese Mutterschutzzeiten während der **aktiven Versicherung (Pflichtversicherung)** bei einer Zusatzversorgungskasse zurückgelegt?

Sofern die Beschäftigte diese beiden Fragen mit „Ja“ beantwortet, ist der Erhebungsbogen zur Anerkennung dieser Zeiten ausgefüllt an uns zurückzusenden.

3.1 Werden Mutterschutzzeiten während einer bereits bestehenden Elternzeit bzw. während eines Sonderurlaubs ebenfalls berücksichtigt?

Wir empfehlen in diesen Fällen wegen der nötigen Einzelfallprüfung, den Erhebungsbogen ebenfalls ausgefüllt und mit entsprechenden Nachweisen (siehe 5.) an uns zurückzusenden, damit diese Zeiten im Anrechnungsfall berücksichtigt werden können.

3.2 Sind auf dem Erhebungsbogen nur die Zeiten anzugeben, die während der Pflichtversicherung bei der ZVK des Saarlandes zurückgelegt wurden? Oder zählen auch Zeiten, die bei anderen Kassen zurückgelegt wurden?

Zuständig für die Erhebung der Zeiten ist die Kasse, bei der die Versicherte zuletzt pflichtversichert war oder ist. Sofern diese letzte Pflichtversicherung bei der ZVK des Saarlandes besteht bzw. bestand, senden die Versicherten den Erhebungsbogen an uns - mit allen Mutterschutzzeiten, die während einer - auch von anderen Zusatzversorgungskassen übergeleiteten - Pflichtversicherung zurückgelegt wurden.

3.3 Finden Mutterschutzzeiten von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen Berücksichtigung?

Die verbesserte Berücksichtigung der Mutterschutzzeiten betrifft nicht nur alle Beschäftigte, die bei der ZVK des Saarlandes pflichtversichert sind. Vielmehr ist diese verbesserte Berücksichtigung entsprechend § 9 Abs. 1 und § 36 a Abs. 2 ATV in der jeweils ab 1. Januar 2012 geltenden Fassung auch bei Wissenschaftlerinnen umzusetzen, die seit Einführung des Punktemodells nach § 2 Abs. 2 ATV in der Freiwilligen Versicherung statt in der Pflichtversicherung versichert werden können. Deren Mutterschutzzeiten werden künftig wie in der Pflichtversicherung berücksichtigt.

Die Anerkennung der Mutterschutzzeiten vor dem 01.01.2012 erfordert wie in der Pflichtversicherung einen Antrag der Versicherten. Bitte weisen Sie die betroffenen Versicherten darauf hin, den entsprechenden Antrag auf unserer Website www.rzvk-saar.de unter der Rubrik *Zusatzversorgung – Anträge und Vordrucke - Pflichtversicherung* - „Antrag auf Berücksichtigung der Mutterschutzzeiten vor 2012“ zu nutzen (vgl. zu den Ausfüllmodalitäten 2.). Denn die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen erhalten den Antrag nicht im Rahmen der Versandaktion Versorgungskonto 2012. Mutterschutzzeiten ab dem 01.01.2012 werden wie in der Pflichtversicherung ohne gesonderten Antrag berücksichtigt.

Für Pflichtversicherte werden Leistungen für Mutterschutzzeiten nach § 9 Abs. 1 ATV als soziale Komponente gezahlt. In der Freiwilligen Versicherung gibt es keinen sozialen Komponenten. Deshalb sind für diese Zeiten entsprechende Beitragszahlungen erforderlich. Der Altersfaktor und damit die Anzahl der Versorgungspunkte richten sich nach dem Zeitpunkt der Zahlung der Beiträge. Mangels vorliegender Daten kann die ZVK des Saarlandes die Höhe der erforderlichen Beiträge nicht selbst ermitteln. Daher muss der Arbeitgeber für die Mutterschutzzeiten entsprechende Beiträge auf Basis des (fiktiven) Entgelts nach § 21 TVöD ermitteln und an die Kasse abführen bzw. nachentrichten.

4. Wie sind die Mutterschutzzeiten anzugeben?

Auf dem Erhebungsbogen sind nur die Zeiträume des Mutterschutzes **vor 2012** anzugeben. Zeiten **ab 2012** werden **direkt vom Arbeitgeber** gemeldet und sind daher nicht aufzuführen.

Mutterschutzzeiten sind alle Zeiten des gesetzlichen Mutterschutzes vor und nach der Geburt gemäß den Vorschriften des Mutterschutzgesetzes (§§ 3 Abs. 2, 6 Abs. 1 Mutterschutzgesetz - also grundlegend 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Entbindung bzw. bei Mehrlings-/Frühgeburten 12 Wochen nach der Entbindung).

Wir empfehlen den Versicherten, die genauen Zeiträume aus den geeigneten Nachweisen (siehe 5.) zu entnehmen.

Eine Elternzeit (bzw. Mutterschaftsurlaub) oder eine Arbeitsunfähigkeit (Beschäftigungsverbot) vor der Geburt stellt keine Mutterschutzzeiten dar und ist deshalb nicht anzugeben.

5. Aus welchen Nachweisen ergeben sich die genauen Zeiträume des Mutterschutzes?

Die tagesgenauen Zeiträume der Mutterschutzzeiten können die Versicherten grundsätzlich in den nachfolgenden Nachweisen feststellen:

**Versicherungsverlauf der Deutschen Rentenversicherung oder
Bescheinigung des Arbeitgebers oder
Bescheinigung der Krankenkasse** über den Bezug des Mutterschaftsgelds.

Einer dieser Nachweise muss zur Berücksichtigung der Mutterschutzzeit als Anlage zum Erhebungsbogen der ZVK des Saarlandes vorgelegt werden.

6. Bis wann ist der Erhebungsbogen zurückzusenden?

Für die Rücksendung gibt es **keine** Frist. Der Vorteil einer zeitnahen Beantragung liegt darin, dass die betreffenden Zeiten bereits jetzt im Rahmen der Erhebungsaktion berücksichtigt und im Versicherungsverlauf abgebildet werden.

Grundsätzlich besteht aber auch die Möglichkeit, die Zeiten spätestens mit der Beantragung der Betriebsrente anzugeben.

7. Ist der Erhebungsbogen aufzubewahren, um ggf. künftige Mutterschutzzeiten mitteilen zu können?

Nein, das ist nicht erforderlich. Mutterschutzzeiten **ab 2012** werden uns **direkt vom Arbeitgeber** gemeldet.

8. Welches Entgelt wird während der Mutterschutzzeit berücksichtigt?

Für anerkannte Mutterschutzzeiten wird aus dem Entgelt des Kalenderjahres vor Beginn der Mutterschutzzeit ein Entgelt für den Mutterschutzzeitraum ermittelt.

9. Welche Auswirkungen haben die Mutterschutzzeiten für die Versicherten?

Kalendermonate während des gesetzlichen Mutterschutzes stellen Umlage / Beitragsmonate dar, die für die Erfüllung der Wartezeit berücksichtigt werden. Mit Hilfe der Mutterschutzzeiten kann ggf. die für Leistungen der Kasse erforderliche **Wartezeit von 60 Versicherungsmonaten** erfüllt werden.

Daneben wird für diese Zeiten ein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt (siehe 8.) berücksichtigt. Dadurch können ggf. zusätzliche Versorgungspunkte und damit ein höherer Betriebsrentenanspruch resultieren. Die konkreten Auswirkungen prüfen wir nach Erhalt der Erhebungsbögen individuell. Über die Ergebnisse informieren wir die betreffenden Versicherten in einem der nächsten Versorgungskonten.

9.1 Hat die Anerkennung der Mutterschutzzeiten auch Auswirkungen auf die Startgutschrift?

Die Anerkennung der Mutterschutzzeiten, die vor 2002 liegen, kann sich auch auf die Startgutschriften auswirken. Auch dies wird in den betreffenden Fällen - nach Erhalt des Erhebungsbogens überprüft. Nach Abschluss der Prüfung teilen wir das Ergebnis - ebenfalls in einem der nächsten Versorgungskonten - mit.

9.2 Führen die Mutterschutzzeiten immer zu einer Verbesserung für die Versicherten?

Dies bedarf einer Einzelfallprüfung. Im Ergebnis entstehen jedoch keine Verschlechterungen.

10. Wie werden die Versicherten über die Berücksichtigung der Mutterschutzzeiten informiert?

Nach positiver Prüfung des Erhebungsbogens erhalten die Beschäftigten für jede Mutterschutzzeit, die angerechnet wird, ein Anerkennungsschreiben. Auch über abgelehnte Zeiträume werden die Versicherten informiert.

Die Auswirkungen in der jeweiligen Versicherung bildet eines der nächsten Versorgungskonten ab.

Mit freundlichen Grüßen

Sieger
Direktor